

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S.499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04. 2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 07.12.2015 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Gebäudefläche		100
Forstwirtschaftlich gen. Fläche, Betriebsfläche, Abbauland, Brach- u. Unland	50	
Sonst. Befestigte Flächen z.B. Straßen, Wege, Plätze		100
Wasserflächen	90	
Landwirtschaftliche Flächen	0	0

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Siggelkow, den 07.12.2015

Lübcke
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Turmblick 01/2016